

RECHTE & PFLICHTEN

von Jugendlichen



Foto: youthmedia.eu



INFORMATION BERATUNG UNTERSTÜTZUNG

vertraulich . anonym . kostenlos

www.kija.at

Dieser Infofolder wurde in Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendanwaltschaft - kija erstellt. Für weitere Auskünfte und Informationen kannst du die kija kostenlos und anonym unter der Telefonnummer 05522-84900 oder per E-Mail kija@vorarlberg.at erreichen.

Foto: Christine Wurnig, Jugendinfos Österreich

.....THEMEN

Geld und Verträge	_____ 3
Schule und Arbeit	_____ 4
Beziehung und Sexualität	_____ 5
Körper und Gesundheit	_____ 6
Rauchen und Alkohol	_____ 7
Polizei und Gericht	_____ 8
Freizeit und Reisen	_____ 9
Mitbestimmen und Wählen	_____ 11
Familie und Trennung	_____ 12
Ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	_____ 13

GELD UND VERTRÄGE



gratis App
**DEINE RECHTE
U18**
(kija)

AB DEM VOLLENDETEN 14. LEBENSJAHR ...

... darfst du mit deinem selbst verdienten Geld oder mit Sachen, die dir gehören, Geschäfte abschließen. Du darfst aber dadurch deine Grundbedürfnisse nicht gefährden.

Bsp.: Du darfst nicht deine gesamte Lehrlingsentschädigung für Computerspiele ausgeben, wenn du dann kein Geld mehr für Kleidung oder Benzin hast.

SCHULE UND ARBEIT

AB DEM VOLLENDETEN 14. LEBENSJAHR ...

... bist du neben deinen Eltern selbst dafür verantwortlich, dass du die Schulpflicht erfüllst.

... hast du Mitspracherecht bei deiner Schul- oder Berufswahl. Sind sich du und deine Eltern nicht einig, kannst du dich an das Gericht wenden, das dann entscheidet.

AB DEM VOLLENDETEN 15. LEBENSJAHR ...

... darfst du arbeiten – außer, du hast die Schulpflicht noch nicht beendet.

... und Ende deiner Schulpflicht darfst du einen Arbeitsvertrag unterschreiben (z.B. Ferienjob). Den Lehrvertrag muss auch ein Erziehungsberechtigter unterschreiben.

gratis App
SCHOOL CHECKER

(kija)

Info-Folder
**TIPPS FÜR DIE
FERIENJOBSUCHE**

(aha)

Info-Folder
LEHRE GESUCHT?

(aha)

5 BEZIEHUNG UND SEXUALITÄT



Broschüre

(im aha)

AB DEM VOLLENDETEN 14. LEBENSJAHR ...

... bist du sexualmündig und darfst (vorausgesetzt du willst) Liebesbeziehungen und Geschlechtsverkehr haben.

... darf gegen deinen Willen kein Schwangerschaftsabbruch durchgeführt werden.

... haben Jugendliche, die durch medizinische Fortpflanzung (Samenspende) gezeugt wurden, das Recht zu erfahren, wer ihr biologischer Vater ist.

AB DEM VOLLENDETEN 16. LEBENSJAHR ...

... darfst du unter bestimmten Voraussetzungen heiraten.

Sex ist immer verboten, wenn...

... der/die PartnerIn nicht will (*Vergewaltigung*).

... der/die PartnerIn eine Autoritätsperson ist (*u.a. SporttrainerIn, LehrerIn*).

... eine Zwangslage ausgenutzt wird (*u.a. Drogensucht, Obdachlosigkeit, illegaler Aufenthalt*).

... der Sexualkontakt gegen Bezahlung erfolgt (*Prostitution*).

6 KÖRPER UND GESUNDHEIT

AB DEM VOLLENDETEN 14. LEBENSJAHR ...

... darfst du über medizinische Behandlungen selbst entscheiden, wenn du die Auswirkung deiner Entscheidung selbst erfassen und beurteilen kannst.

... darfst du dich mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten piercen lassen. Keine Zustimmung braucht es, wenn das Piercing voraussichtlich innerhalb von 24 Tagen verheilt.

AB DEM VOLLENDETEN 16. LEBENSJAHR ...

... darfst du dich mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten tätowieren lassen.

Flyer
**TATTOO &
PIERCINGS**
(kija)



Foto: pixabay

.....RAUCHEN UND ALKOHOL

Flyer
**VORARLBERGER
KINDER- UND
JUGENDGESETZ**
(aha)

AB DEM VOLLENDETEN 16. LEBENSJAHR ...

...
darfst du in der Öffentlichkeit rauchen.

...
darfst du gewisse Sorten von Alkohol kaufen und trinken (z.B. Bier und Wein).

Weiterhin verboten sind alle gebrannten alkoholischen Getränke (z.B. Schnaps, Wodka, Tequila, Rum ...). Auch Mischgetränke mit gebranntem Alkohol (z.B. Wokda Red Bull, Eristoff Ice, Bacardi Breezer, Whisky Cola ...) sind nicht erlaubt.

(siehe Vorarlberger
Kinder- und Jugendgesetz)

.....POLIZEI UND GERICHT

AB DEM VOLLENDETEN 14. LEBENSJAHR ...

...
bist du strafmündig und kannst von einem Strafgericht verurteilt werden. D.h. du musst für strafbare Handlungen Verantwortung übernehmen.

(Strafbare Handlungen vor dem 14. Geburtstag bleiben aber nicht ohne Folgen. Es gibt andere Maßnahmen.)

...
bist du deliktsfähig, d.h. wenn du einen Schaden verursachst, musst du ihn ersetzen.

Broschüre
**RECHTE & PFLICHTEN
IM KONTAKT MIT
DER POLIZEI**

(aha + kija)

FREIZEIT UND REISEN

AB DEM VOLLENDETEN 14. LEBENSJAHR ...

... darfst du in Vorarlberg laut Jugendgesetz bis 24 Uhr ausgehen. Deine Erziehungsberechtigten können die Ausgehzeiten einschränken, aber nicht erweitern.

... kannst du die Ausstellung eines Reisepasses selbständig beantragen.

AB DEM VOLLENDETEN 15. LEBENSJAHR ...

... darfst du (mit Erlaubnis der Erziehungsberechtigten) einen Mopedführerschein machen.

IM AUSLAND ...

Hältst du dich in einem anderen Bundesland oder im Ausland auf, musst du die unterschiedlichen Jugendschutzbestimmungen der einzelnen Länder kennen und einhalten. Jugendschutzgesetze in Europa unter:
www.protection-of-minors.eu

Jugendliche erzählen von ihren Erlebnissen
im Ländle und im Ausland. www.ahamomente.at



Foto: youthmedia.eu



Foto: pixe.li.at

AB DEM VOLLENDETEN 16. LEBENSJAHR ...

... darfst du in Vorarlberg laut Jugendgesetz rund um die Uhr ausgehen. Deine Erziehungsberechtigten können die Ausgehzeiten jedoch einschränken.

... darfst du auch ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten den Mopedführerschein machen.

AB DEM VOLLENDETEN 17. LEBENSJAHR ...

... darfst du den Autoführerschein (L17) machen.

.....MITBESTIMMEN UND WÄHLEN

AB DEM VOLLENDETEN 14. LEBENSJAHR ...

...
darf dir eine Staatsbürgerschaft nur verliehen werden, wenn du selbst zustimmst. Auch für den Verzicht auf die Staatsbürgerschaft braucht es deine Zustimmung.

...
darf dein Name nur mit deiner Zustimmung geändert werden.

...
darfst du deine Religion frei wählen.

AB DEM VOLLENDETEN 16. LEBENSJAHR ...

...
darfst du in Österreich aktiv wählen gehen.

AB DEM VOLLENDETEN 17. LEBENSJAHR ...

...
sind Männer wehrpflichtig.

**Info-Folder
WAHLEN & MEHR
IM ÜBERBLICK**

(aha)

.....FAMILIE UND TRENNUNG

AB DEM VOLLENDETEN 14. LEBENSJAHR ...

...
darfst du bei Sorge-Entscheidungen vor Gericht selbständig handeln. D.h. du darfst gerichtliche Anträge einreichen und Rechtsmittel einfordern (*Einspruch erheben*).

Bsp. Wenn du nach einer Scheidung bei deiner Mutter lebst, aber zu deinem Vater ziehen willst, kannst du bei Gericht einen Antrag einreichen. Das Gericht entscheidet dann darüber.

...
darfst du nicht mehr gegen deinen Willen zum Kontakt mit dem Elternteil, mit dem du nicht zusammenlebst, gezwungen werden (*Kontaktrecht*).



.....AB DEM VOLLENDETEN



Foto: youthmedia.eu

...
bist du voll geschäftsfähig
(du kannst z.B. wirksame Verträge
abschließen), ehemündig (du
kannst heiraten) und testier-
fähig (es ist rechtlich erlaubt,
ein Testament zu erstellen).

Broschüre
EINFACH WEG
Möglichkeiten für
Auslandsaufenthalte
(aha)

18. LEBENSJAHR.....



Foto: shutterstock

...
endet die Obsorge der
Erziehungsberechtigten.
D.h. sie müssen dich nicht
mehr erziehen.

Deine Eltern müssen aber
weiterhin Unterhalt für dich
bezahlen, wenn du deine
Berufsausbildung (Lehre,
Schule, Universität) noch nicht
abgeschlossen hast und dich
somit nicht selbst
erhalten kannst.



Kija

Dieser Infolder wurde in Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendanwaltschaft und der wienXtra – jugendinfo erstellt.

Angaben ohne Gewähr

Stand Juni 2017



aha - Jugendinfo

Poststraße 1
6850 Dornbirn
Tel 05572-52212
aha@aha.or.at

Belruptstraße 1
6900 Bregenz
Tel 05574-52212
aha.bregenz@aha.or.at

Mühlgasse 1
6700 Bludenz
Tel 05552-33033
aha.bludenz@aha.or.at



www.aha.or.at

Mit Unterstützung des Landes Vorarlberg & der Städte Dornbirn, Bregenz, Bludenz